

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
= Berlin D 17, Rüdersdorfer Straße 60 =

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

An die christlich-nationale Arbeiterschaft Deutschlands!

Seit mehr denn Jahresfrist tobt in der Presse, in Konferenzen, auf Kongressen und in den Parlamenten wieder verstärkt

Der Kampf um das Koalitionsrecht

der deutschen Arbeiter. Das Kampfgeschrei der zahlreichen und mächtigen Gegner des Koalitionsrechts lautet: „Verbot des Streikpostenstehens“, „Kastbarmachung der Gewerkschaften für ungerechtfertigte wirtschaftliche Schädigungen“, „Verschärfung der Strafen für Streikvergehen“, „rücksichtsloses polizeiliches Vorgehen gegen Streikende und Ausgesperrte“, „schnelles gerichtliches Einschreiten gegen Streikvergehen“ usw. Hinter dem Schlagwort „Mehr Arbeitswilligenschuß“ verstecken sich alle die Arbeiterschaft in ihrem wirtschaftlichen Aufstieg hemmenden Bestrebungen. Besonders in den letzten Monaten ertönt der Ruf nach erhöhtem Arbeitswilligenschuß mit steigender Festigkeit, trotzdem entsprechende Anträge in den letzten Jahren vom Reichstag erfreulicherweise wiederholt mit großer Mehrheit abgelehnt wurden.

Es sind vorwiegend die mächtigen Interessenorganisationen der Großindustrie, der Großgrundbesitzer, des Handels und des Mittelstandes, die die Rufer im gegenwärtigen Streite stellen. Angefacht ist der Kampf in erster Linie von dem „Zentralverband deutscher Industrieller“, dem „Bund der Industriellen“, dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“, sowie auch vom „Bund der Landwirte“. Die diesen Organisationen ergebene Presse sucht die öffentliche Meinung entsprechend zu bearbeiten. Die Organisationen des Handwerks und des Mittelstandes haben sich ebenfalls der Koalitionsrechtsbekämpfung angeschlossen, und der organisierte Großhandel hat sich durch die Handelskammern für den Erlaß gesetzlicher Schutzmaßnahmen durch Verbot des Streikpostenstehens ausgesprochen. Die „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer“ trat auf ihrer letzten Tagung in einer Resolution, die an den Reichstag ging, ebenfalls für einen erweiterten Arbeitswilligenschuß ein. Der Industrierrat des Hansabundes hat entdeckt, daß der Schutz der Arbeitswilligen die dringendste Aufgabe der gegenwärtigen Reichstagsession sei. Man hat es also mit einem systematischen Kesseltreiben zu tun.

Im Reichstag endeten die bezüglichen Verhandlungen mit dem Ergebnis, daß der Reichskanzler

die Herausgabe einer Denkschrift über Koalitionszwang und -Vergehen

ankündigte, in der die Erfahrungen, die bei Arbeitsstreitigkeiten in Deutschland und in anderen Ländern gemacht worden sind, gesammelt werden sollen. Auf Antrag der Abgeordneten Behrens, Giesberts und Schiffer wurde vom Reichstag beschlossen, daß die Erhebungen und Feststellungen der angekündigten Regierungsdenkchrift sich auch ausdehnen sollen auf solche Auswüchse des Koalitionswesens im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben, die nicht von Arbeitern und Angestellten und deren Koalitionen, sondern von anderen Gesellschaftsschichten veranlaßt wurden.

Auch in den Parlamenten der Bundesstaaten sind inzwischen Vorstöße gegen das Koalitionsrecht unternommen worden. Vor allem werden große Hoffnungen gesetzt auf das preussische Abgeordnetenhaus. Dort finden alle Anschläge gegen die Aufwärtsbestrebungen der arbeitenden Bevölkerung einen günstigen Resonanzboden. Die Aktionen im preussischen Abgeordnetenhaus hatten das Ergebnis, daß auf Grund der veralteten Bestimmungen des allgemeinen Landrechts vom Jahre 1794 und des auf ihm fußenden preussischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom Jahre 1850 gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter eingeschritten werden soll. Der preussische Minister des Innern erklärte, daß er eine „Verfügung zur Unterdrückung von Streikausbreitungen“ an alle Oberpräsidenten zur strengsten Beachtung bereits erlassen habe. Danach ist es dem subjektiven Ermessen des einzelnen Schutzmannes anheimgestellt, die Streikposten wegzuweifen, wenn durch sie nach seiner Ansicht die „Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie die Bequemlich-

keit des Verkehrs“ gefährdet erscheint. Die Koalitionsrechtsfeinde haben also bereits von der preussischen Regierung eine Abschlagszahlung auf ihre Forderungen erhalten.

Der Zweck der ganzen Treibereien ist klar ersichtlich. Die in vorderster Reihe stehenden Vertreter der Großindustrie wollen vor allen Dingen das

weitere Vordringen des Tarifgebantens aufhalten.

Dazu brauchen sie in erster Linie die Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter. Die rund 10 000 Tarifverträge, unter denen heute bereits mehr denn 1/2 Millionen Lohnarbeiter in Deutschland arbeiten, sind den Herren der Schwerindustrie ein Dorn im Auge. Sie befürchten ein Uebergreifen der Tarifidee auf die Großindustrie. Sie wollen kein Verhandeln mit den Arbeiterorganisationen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in ihrem Betriebe; sie wollen diese vielmehr nach wie vor einseitig festsetzen. In diesem Bestreben soll ihnen die Organisation des Handels, der Landwirte und des Mittelstandes hilfreiche Hand reichen.

Die ganzen gekennzeichneten Vorgänge und Tendenzen machen ein entschlossenes Vorgehen der christlich-nationalen Arbeiterschaft zur dringenden Notwendigkeit.

Das Verhalten der Polizei bei den künftigen Arbeitskämpfen

ist scharf zu beobachten. Gehen die Polizeiorgane in offenbar einseitiger Weise zugunsten der Unternehmer gegen die Streikenden oder Ausgesperrten vor, so muß sofort Beschwerde erhoben und eventuell bis zur höchsten Instanz durchgeföhrt werden. Auf die

Rechtssprechung der Gerichte bei Streikvergehen

ist besonders zu achten. Die draconischen Urteile, die wegen geringfügiger Streikvergehen gefällt werden, sind im Wortlaut zu sammeln. Die von den Scharfmachern verlangte Schnelljustiz, die sich hier und da bemerkbar macht und die dem Angeklagten kaum Zeit gibt, seine Verteidigung vorzubereiten, muß ebenfalls festgestellt werden. Weiter sind alle Vorfälle zusammenzustellen, wo Unternehmer und deren Organisationen die Mittel des Zwanges und des Boykotts gegen ihre eigenen Kollegen und deren Lieferanten bei Arbeitskämpfen anwandten und noch anwenden; ferner, wo Unternehmer gegen ihre Arbeiter deshalb mit Entlassung, bzw. Verrufserklärung (schwarze Listen) vorgehen, weil diese von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machen. Ebenso wichtig ist es auch, einwandfreies Material über die Rechts-, Verrufs- und Boykottierungsmittel der anderen Kreise bei politischen und kommunalen Wahlen usw. beizubringen. Alles einschlägige Material ist möglichst bald den Verbandsvorständen zu unterbreiten.

Endlich ist erforderlich

die Aufklärung der Gleichgültigen und Unwissenden

darüber, was das Koalitionsrecht für die Arbeiterschaft bedeutet. Diese muß sich darauf besinnen, wie spärlich und ungenügend die Arbeiterrechte überhaupt noch sind. Und da sollen wir auch noch zusehen, wie gerade an der empfindlichsten Stelle davon abgebrockelt wird zugunsten der ohnehin sehr viel besser gestellten Unternehmer? Hier handelt es sich um das Grundrecht der Arbeiterschaft, um jenes Recht, von dem ihre Höherentwicklung abhängig ist. Wenn sie da nicht auf dem Posten ist, verscherzt sie ihre Zukunft.

Darum ist es Ehrensache für jeden von uns, sich in die vordersten Reihen zu stellen, überallhin die Aufklärung zu tragen und weitere Massen um das Banner der christlichen Gewerkschaftsbewegung zu scharen. Jetzt gilt es, zu zeigen, daß der deutsche Arbeiter für die Wahrnehmung seiner eigenen höchsten Interessen reif ist. Wer da zurückbleibt, versündigt sich an sich selbst, seiner Familie und seinem Stande!

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.

Der Arbeitslohn im Konkurse des Arbeitgebers

Jede Stodung in der Wirtschaft unseres Volkes wirkt auch ihre Schatten auf das wirtschaftliche Leben des einzelnen Arbeiters. Verkürzung der Arbeitszeit, Feiertagsarbeiten und schmale Löhne sind die unvermeidlichen Begleiterscheinungen jeder sinkenden Konjunktur; sie bringen es jedem Arbeiter zum Bewußtsein, wie eng verstrickt sein eigenes Dasein mit dem wirtschaftlichen Leben und Wirken des ganzen Volkes ist.

Immerhin sind diese Folgen einer schlechten Wirtschaftslage zu ertragen, vor allem dann, wenn der Arbeiter früh genug den Weg in die gewerkschaftliche Organisation gefunden hat. Verhängnisvoll aber wird es für den Arbeiter, wenn er unmittelfach in den Strudel mit hineingezogen wird, wenn das Unternehmen, in dem er arbeitet, zusammenbricht. Denn nun droht ihm nicht nur für die nächste Zukunft Arbeitslosigkeit, sondern vielfach muß er vorerst noch lange Zeit auf den längst verdienten Lohn warten, bis in dem Konkursverfahren die Auszahlung möglich ist. Und das dauert in der Regel recht lange. Verschlimmert wird dieser Zustand nun auch oft noch dadurch, daß der Arbeiter mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vertraut ist und dadurch selbst die verzögerte Auszahlung, wenn nicht gar den Verlust seiner Forderung herbeiführt. Die für den Arbeiter wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über den Konkurs sollen darum hier kurz erläutert werden.

Wenn ein Unternehmen so stark verschuldet ist, daß alle Schulden nicht mehr bezahlt werden können, so ist es nicht wünschenswert, daß einzelne der Gläubiger ihr ganzes Geld und andere gar nichts bekommen, sondern vielmehr, daß die gewöhnlichen Gläubiger gleichmäßig, und nur diejenigen, die aus irgendeinem Grunde eine Bevorzugung verdienen, in bevorzugter Weise befriedigt werden. Die Möglichkeit, daß dies geschieht, gewährt das Gesetz in dem vom Gerichte geleiteten Konkursverfahren. Sobald der Unternehmer selbst oder irgendeiner seiner Gläubiger dem Gerichte glaubhaft macht, daß der Unternehmer nicht mehr regelmäßig zahlen kann, eröffnet das Gericht über sein Verlangen den Konkurs und ernannt einen Konkursverwalter, der nun an Stelle des Unternehmers in dem Unternehmen herrscht. Der Konkursverwalter wird in der Regel von einem Gläubigerausschuß und meist von dem Gerichte kontrolliert. Die Einzelheiten interessieren hier nicht.

Der Konkurs hat nun, wie oben schon gesagt, den Zweck, die Gläubiger gleichmäßig zu ihrem Gelde zu verhelfen. Dazu ist zunächst notwendig, daß das Unternehmen selbst veräußert wird. Die Lagervorräte, die Maschinen und die Fabrik werden verkauft; wenn es zweckmäßig ist, können Rohmaterialien auch zuerst noch verarbeitet, Aufträge noch ausgeführt werden usw.

Das so erlöste Geld kann aber nur richtig verteilt werden, wenn genau festgestellt wird, wer etwas zu fordern hat und wieviel jeder Gläubiger zu fordern hat. Hier ist nun eine Schwierigkeit die, daß der Unternehmer vielleicht auf lange Jahre hinaus Verträge abgeschlossen hatte, z. B. Baumwolle eingekauft, Lieferungen übernommen, Arbeiter angestellt hatte u. dgl. Wenn alle diese Verträge ausgeführt werden müssen, so würde der Konkurs sich sehr langsam hinziehen. Das geht natürlich nicht. Darum hat das Gesetz dem Konkursverwalter die Möglichkeit gegeben, alle solche Verträge vorzeitig aufzulösen. So kann der Konkursverwalter auch jeden Dienstvertrag — Arbeitsvertrag —, mag er auch auf Jahre hinaus oder auf Lebenszeit abgeschlossen sein, mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Er kann also dem auf Lebenszeit angestellten Arbeiter mit 14 Tagen, dem auf Probezeit angestellten Arbeiter mit sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres kündigen. Bis zu dem so festgesetzten Zeitpunkt hat der Arbeiter aber Anspruch auf seinen Lohn. Er darf freilich auch, wenn der Konkursverwalter das verlangt, in dieser Zeit arbeiten. Der gekündigte Arbeitnehmer hat aber u. a. auch einen weiteren Anspruch, nämlich einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn ihm ohne den Konkurs nicht oder nicht so früh hätte gekündigt werden können. Hat also z. B. der auf Lebenszeit angestellte Arbeitnehmer noch eine neue Stelle erhalten, verdient aber dort im Jahre 100 M weniger, und wird er vorankündigt nach 20 Jahre arbeiten können, so hat er durch den Konkurs einen Schaden von 20x100=2000 M. Dieser Schaden kann er ersetzt verlangen. Es scheint, als ob es so ist, als wenn der Konkursverwalter für ihn ein neues Unternehmen gründen würde. Dann während die Lohnforderung eine bevorzugte Forderung ist und daher vorrangig zu befriedigen ist, ist die Schadenersatz-

forderung eine gewöhnliche Forderung und wird darum nie voll ausgezahlt.

Es gibt zwei Gruppen von Forderungen, die für Arbeiter bezüglich des Lohnes in Frage kommen. Die erste Gruppe sind jene Forderungen, die nach der Konkursöffnung entstehen. Dazu gehört die Lohnforderung des Arbeiters, die für die Zeit von dem Augenblick der Konkursöffnung an bis zum Ende der Kündigungsfrist entsteht.

Die zweite Gruppe sind alle jene Forderungen, die im Augenblicke der Konkursöffnung schon begründet waren. Zu dieser Gruppe gehört die Forderung des Arbeiters für Lohn, den er bei Eintritt des Konkurses schon verdient, aber noch nicht erhalten hat. Zu dieser Gruppe gehört auch ein etwaiger Schadenersatzanspruch wegen Aufhebung des Dienstverhältnisses (siehe oben).

Die Behandlung der beiden Gruppen ist verschieden. Die Forderungen der ersten Gruppe brauchen nur dem Konkursverwalter angezeigt zu werden; der Konkursverwalter kann und muß sie sofort, ohne Rücksicht auf die Forderung der zweiten Gruppe, bezahlen — wenn er Geld hat —, und wenn er nicht bezahlt, kann er auf sofortige Bezahlung verklagt werden. Für diese Forderung ist das sonst zuständige Gericht — für Arbeiter also in der Regel das Gewerbegericht — zuständig.

Die Forderungen der zweiten Gruppe müssen dem Konkursgericht — Amtsgericht — angemeldet werden. Diese Anmeldung muß entweder auf der Gerichtsschreiberei erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Sie muß ausdrücklich den Betrag enthalten, den man fordert, und den Grund, weshalb man fordert. Sie muß auch enthalten, ob man die Forderung als bevorrechtigte Forderung geltend macht. Innerhalb dieser — der zweiten — Gruppe werden nämlich besondere Forderungen wieder bevorzugt, d. h., das nach der Bezahlung der Schulden der ersten Gruppe und einiger anderer Forderungen übrigbleibende Geld wird zuerst zur Bezahlung der bevorrechtigten Forderungen der zweiten Gruppe verwandt, und erst wenn diese ganz bezahlt sind, kommen die übrigen Forderungen an die Reihe. Eine solche bevorrechtigte Forderung ist nun der beim Ausbruch des Konkurses verdiente, aber noch nicht ausgezahlte Arbeitslohn. Der etwaige Schadenersatzanspruch (siehe oben) ist nicht eine bevorrechtigte Forderung. Da nun der bevorrechtigten Forderungen meistens nicht viele sind, so ist der Arbeitslohn in der Regel, wenn der Konkurs nicht außergewöhnlich ungünstig ist, sichergestellt. Aber man erhält ihn spät. Denn nach der Anmeldung der Forderung kommt erst die Prüfung am Konkursgericht. Wenn der Konkursverwalter bei dieser Prüfung die Forderung nicht bestrittet, so wird sie „festgestellt“. Das ist genau so, als wenn der Arbeiter ein Urteil für die Forderung erhalten hätte. Wenn der Konkursverwalter aber die Forderung bestrittet, so muß der Arbeiter gegen ihn auf Feststellung klagen (nicht gegen seinen bisherigen Arbeitgeber), und zwar bei dem Amtsgerichte, bei dem der Konkurs geführt wird. Ist nun die Forderung in der einen oder anderen Weise festgestellt, so bekommt der Arbeiter sein Geld immer noch nicht sofort. Er muß abwarten, bis der Konkursverwalter, der dazu wieder der Einwilligung des Gläubigerausschusses bedarf, das eingenommene Geld verteilt.

Zur Vereinfachung des Verfahrens hat allerdings das Gesetz bestimmt, daß der Konkursverwalter mit Ermächtigung des Gerichtes die bevorrechtigten Gläubiger vorweg befriedigen darf. Von dieser Möglichkeit wird ein einschlägiger Konkursverwalter gegenüber Arbeitern gern und möglichst bald Gebrauch machen, weil auch bei einem solchen Entgegenkommen die Zeit zwischen Konkursöffnung und Bezahlung immer noch reichlich lang sein wird.

- Ich wiederhole also:
1. Der bis zur Konkursöffnung verdiente Lohn ist bevorrechtigte Forderung und muß angemeldet werden beim Gericht.
 2. Der von der Konkursöffnung bis zum Ende der Kündigungsfrist zu beanspruchende Lohn ist Masse Schuld (Forderung der ersten Gruppe), braucht nicht beim Gerichte angemeldet zu werden. Es ist aber für den Laien wegen der etwas verwickelten juristischen Lage besser, auch ihn bei Gericht anzumelden. Das Gericht veranlaßt schon das weitere.
 3. Etwaige Schadenersatzansprüche sind nicht bevorrechtigte Forderungen und müssen bei Gericht angemeldet werden.

Wenn Arbeiter einer Organisation an einem Konkurs beteiligt sind, so läßt sich das lange Warten auf das Geld dadurch umgehen, daß der Arbeiter seine Forderung gegen Zahlung des auf sie zu erwartenden Betrages — das ist, wie oben dargelegt, bei den Lohnforderungen regelmäßig die ganze Summe — an einen Vertrauensmann der Organisation abgibt. Der Vertrauensmann macht dann die Forderung geltend. Der Gläubiger

und das Vorrecht der Forderung werden durch die Abtretung nicht berührt. Auf solche Weise erhält der Arbeiter rasch sein Geld, die Organisation leistet Hilfe, ohne daß ihr daraus ein Verlust erwächst.

Verbandsfunktionäre und Vorstandsmitglieder der Krankenkassen aufgepaßt!

Wir befinden uns in der Zeit der Wahlen der Arbeitervertreter zu den Versicherungsämtern. In einigen Bezirken sind diese Wahlen bereits vollzogen worden. Leider hat die bisherige Erfahrung gezeigt, daß man an manchen Orten die weittragende Bedeutung dieser Wahlen nicht klar erkennt. Es ist schon vorgekommen, daß man den Vorteil, den uns die Krankenkassen-Vorstandswahlen durch einen starken Mandatszuwachs brachten, einfach nicht ausnutzte. Mit einem Worte gesagt: Die nötigen Vorarbeiten zu den Wahlen der Arbeitervertreter zu den Versicherungsämtern sind mancherorts aus Unkenntnis oder Trägheit unterblieben bzw. nur mangelhaft durchgeführt worden.

Dann braucht man sich aber auch nicht zu wundern, wenn an Orten, wo die christlich-nationalen Arbeiter die Mehrheit in den Vorständen der Krankenkassen haben, trotzdem die Gegner bei den Versicherungsamtswahlen über sie triumphieren. In diesen Fällen genügt das Fernbleiben von der Wahl von nur ein oder zwei christlich-nationalen Krankenkassen-Vorstandsmitgliedern, und der Meisfall unserer Liste ist sicher. Noch schlimmer ist's natürlich, wenn gar das Einreichen der Vorschlagsliste vergessen, oder wenn dieselbe nicht den Vorschriften entsprechend rechtzeitig berichtet wird. Durch solche verantwortliche Dummeleien verlieren die christlichen Arbeiter nicht nur ihren Einfluß im Versicherungsamt, sondern gleichzeitig auch im Ausschuß und Vorstand der Invalidenversicherungsanstalt, sowie im Oberversicherungsamt und Reichsversicherungsamt, denn die Vertreter am Versicherungsamt bilden bekanntlich den Wahlkörper zu den höheren Instanzen der Arbeiterversicherung.

Es sei darum nochmals kurz darauf hingewiesen, was unbedingt geschehen muß, um eine Niederlage der christlichen Arbeiter bei den Versicherungsamtswahlen zu verhindern:

1. Sogleich nachdem die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen die Aufforderung zum Einreichen einer Vorschlagsliste an das Versicherungsamt erhalten haben, müssen diese zu einer Konferenz zusammengerufen werden, in der man sich über die aufzustellenden Kandidaten zum Versicherungsamt einigt. Unter keinen Umständen darf man sich den Luxus einer Zersplitterung zugunsten der Sozialdemokraten leisten. Zu der Konferenz laden man alle auf nationalem Boden stehenden Vorstandsmitglieder aller Krankenkassen und die Knappschaftsältesten ein. Alsdann beauftragt man einen Kollegen, die Liste, mit den nötigen Unterschriften versehen, beim Versicherungsamt rechtzeitig einzureichen und mit diesem nötigenfalls zu verhandeln. Die vorzuschlagenden Kandidaten müssen sich vor der Wahl unbedingt verpflichten, später auch die christlich-nationale Liste bei der Ausschuswahl zur Invalidenversicherungsanstalt und zum Oberversicherungsamt zu wählen. Nach den Erlassen der obersten Behörden können auch Krankenkassen-, Ausschuß- und Vorstandsmitglieder zum Versicherungsamt gewählt werden.
 2. Die vorchriftsmäßigen Stimmzettel, nebst einer Aufforderung, unbedingt zur Wahl erscheinen zu wollen, müssen den stimmberechtigten christlich-nationalen Vorstandsmitgliedern von dem die sozialen Wahlen am Orte leitenden Kollegen rechtzeitig zugestellt werden.
 3. Am Wahltag selbst müssen sich die christlich-nationalen Krankenkassen-Vorstandsmitglieder unbedingt an einer vorher verabredeten Stelle alle so frühzeitig treffen, daß eine Kontrolle, ob alle da sind, möglich ist und damit etwaige Säumige noch schnell herbeigeht werden können. Etwaige Unkosten und der entgangene Arbeitsverdienst müssen den Vorstandsmitgliedern von ihrer Krankenkasse, auf Ersuchen hin, ersetzt werden.
 4. Unbedingt müssen an jedem Orte von den Kartellen oder den größten Zahlstellen Listen angelegt werden, in die die Adressen sämtlicher christlich-nationalen Arbeitervertreter in den Krankenkassen, am Versicherungs- und Oberversicherungsamt und bei der Invalidenversicherungsanstalt eingetragen werden. Solche vorgebrachten Listen sind gratis erhältlich beim Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften, Köln, Benloerwall 9.
- Wären alle, die es angeht, die vorstehenden Mahnungen beherzigen, dann muß auch der Wahlausfall zu den Versicherungsbehörden ein ebenso guter für die christlich-nationalen Arbeiter werden wie die bisherigen Krankenkassenwahlen.

Sich gewagt ist schon gewonnen,
Halt ist schon mein Wert vollbracht!
Sterne leuchten mir wie Sonnen,
Nur dem Feigen ist es Nacht.

Ab. Nr.	Verwaltungsstelle	Soll der Bilanz	Einnahme										Ausgabe										Summe				
			Kassen- Einnahme		Staats- beiträge		Waldent- liche Beiträge		Gemein- schafts- beiträge		Sonstige Einnahmen		Beitrag aus der Gemein- schaft		Gesamt- Einnahme		In Hauptausgaben bezweckend für:										
			REL.	GR.	REL.	GR.	REL.	GR.	REL.	GR.	REL.	GR.	REL.	GR.	REL.	GR.	REL.	GR.	REL.	GR.	REL.	GR.		REL.	GR.	REL.	GR.
162	Düsseldorf	725	240890	182	1861105			80040	21675			2230878			975685	27555	142155	186	69655	1635	53025	776184	2064452	166426	33308	162	
163	Düren	110	24145	40	164745			10020				202960			147395		8140					27206	182741	20219		163	
164	Gibberfeld-Barmen	683	320904	87	2007885			187910	143144	51352		2719895			1168252	94696	170350	312	51352			914278	2420128	299767		164	
165	Eusfelden	82	17678	26	172110			13180	1315			206883			42801		6410	36				53767	106578	10030	85051	165	
166	Köln	1653	680218	46	3920285			630	104740	37896	1208	4911069			1834820	183250	21139	652	283541	59161	20	1548969	4188431	723638	22770	166	
167	Krefeld	443	3337	149	1153330			7	89230	227134		1489131			713729		48475	92	17095			609129	1397628	91503		167	
168	M.-Gladbach	468	62191	161	1197095			1070	144940	5020	1300	1556416			500619		71370	92	375940			387720	1345849	210567		168	
169	Reumied	147	23619	33	379935			16770	108	105558		52930			254908				102058	35		130634	510293	19009	802	169	
170	Remscheid	444	87209	11050	926490			464	110908			1232058			720407		12905					343030	1078342	155716		170	
171	Siegen	768	110096	26750	1461225			77160	6855			1682086			1008748	2660	40565	80	82095			455640	1597708	84378		171	
172	Solingen	182	49590	24	507050			21440	1250			581730			341672		319		9099			167938	550609	31121		172	
Summa		7424	2013613	1948	17437725			59409579	5913544	110662	161245			180470	1030867	1402320	1812	1823086	4965502	4667047		1925607	2356375	577106			
Bez. Königsberg																											
173	Allenstein	411	33056	6750	744810			12250	11820	30308		838994			465639	18335	21565	132	52005	12588		227457	800789	3820		173	
174	Bischofsburg	9	1702		19625			440				21767			12975		2710					4137	20422	945		174	
175	Braunsberg	34	9047	4	84635			310	195			94587			58566	20	2860	32				19284	85910	8677		175	
176	Ehrstburg	10			15015							15745			12227							2625	14852	893		176	
177	Danzig	1035	278902	99	1801375			28360	1590	125734		2403271			988975	10270	171675	468	10654	30098		747266	2005674	397593	17827	177	
178	Dirschau R.	60	5414	650	128480			4380	1950	81285		222159			90646		10790	32	78289			36886	219807	2352		178	
179	Dirschau S.	33	7509	450	62610			4740				75339			43981		9930					14615	68426	6813		179	
180	Guttstadt	8	5395	50	15285			3	150	520	12250	33750			12778				12250			2335	27363	6387		180	
181	Heilsberg	140	6371	3750	210490			4250	1035	68		232696			156522		940	124	35			45712	227539	5157		181	
182	Königsberg	368	78886	4350	726240			1020	22580	1035		834091			442271	6755	66965	144	36	43		238538	776829	57262		182	
183	Landsberg Ostpr.	40	5361	2050	72655			3180	330			83578			61316		2835		1988			10695	78834	6742	12	183	
184	Marienburg	10	6858	1	16930			1150				25038			10883			36				6003	20486	4552		184	
185	Neubled	10	386		3980							4346			2920							1426	4346			185	
186	Nemel	13	1503	50	27815							29368			20934		915					5648	27497	1871		186	
187	Neustadt Westpr.	82	13190	1350	125380			2530	510			142960			100585		64					28283	135268	7692		187	
188	Fusig	43	4365	14	58875			5840	360			70840			51585				550			13394	64979	5861		188	
189	Stargard	6	51	250	13005			540	95			13941			10812							1133	12495	1446		189	
190	Seeburg Ostpr.	22		15	28240							27740			21582							2635	24217	3523		190	
191	Stegers-Wrechlau	26		1150	28650			80	240			30120			23304							5160	2874	1356		191	
192	Tapiau	13	4066	150	40630			1560	2			46606			24511		6945		1041			10244	42711	3865		192	
193	Tuchel	24	67	750	20130			1	195			21242			16566							4530	21096	146		193	
194	Wartenburg	17	1707	2	17990			450	15			20362			14129							5545	19674	688		194	
Summa		2414	463836	35950	4260825			42370	222640	162582	100335	5288538			2643707	373603	12995	968	1416	1959236		1434791	4726508	562030	17447		
Bez. München																											
195	Aitötting	14	4498	150	25825				345			30818			17707		2920					7735	28362	2456		195	
196	Augsburg	425	29789	76	1054705			105840	18819			1216753			641025		103885	340	1550			387425	1167885	48866		196	
197	Burgaußen	12	9212		23075			1880				34167			8847		8250					7855	24942	9215		197	
198	Dillingen	45	698	350	76695			220	815	50		83778			41736		19760	36				15765	80861	2917		198	
199	Donauwörth	10	1036	1250	12715			740				15741			20			15				4603	8103	7638	711	199	
200	Füssen	12	673	450	18785			10	45			20953			13888				4			6665	20953		81	200	
201	Ingolstadt	146	36603	4050	3036			10330	23447			378030			200402		22225					123046	345673	32357		201	
202	Kaufbeuren	21	3022	150	46435			2820				52427			30103		1305		3150			11052	45610	6817		202	
203	Kempten	15	21762	50	33560				30			55402			9102		13095		20			13380	37577	17825		203	
204	Kraiburg		517		565							1082			885							197	1092			204	
205	Landsbut	10	1462	250	24045			16	130			27487			15293		3560					7813	26666	821		205	
206	Landsberg, Bez.	6	1274		16115			610		4520		22519			11679		1020	44				3355	20454	2063		206	
207	Limau	7	3976	150	9860			4	141			14427			7857							3447	11304	3123		207	
208	Memmingen	18	8930	3	31295			1620	585			42730			21320		1765					9262	32347	10383		208	
209	München	280	145351	42	553130			39440	15425			757546			297339	3	81063	96	30480	6725		229981	655490	102056		209	
210	Neuburg, Don.	10	2135	2	14770			1140	3			18543										2334	2334	16211	1202	210	
211	Passau	58	7433	1050	102075			5170	225	5880		12183															

Rd. Nr.	Verwaltungsstelle	Zahl der Mitglieder	Einnahme										Ausgabe										Summe an die Hauptkassa ge					
			Kassenbeitrag		Eintrittsgelder		Wohlfahrtsbeiträge		Sonderbeiträge		Sonstige Einnahmen		Zuschuss aus der Hauptkassa		Gesamt-Einnahme		An die Hauptkassa einbezahlt		An Kapitalleistungen verwendet für:		Sofortige Ausgaben			Gesamt-Ausgabe		Bilanz der Sozialkassa		
			Nr.	Fl.	Nr.	Fl.	Nr.	Fl.	Nr.	Fl.	Nr.	Fl.	Nr.	Fl.	Nr.	Fl.	Nr.	Fl.	Nr.	Fl.	Nr.	Fl.		Nr.	Fl.	Nr.	Fl.	Nr.
252	Aisingen	51	87.53	3.50	1048.40					56.50				1195.93	620.63		63.65	44						374.59	1102.87	930.6		
253	Gommersreuth	12		6.50	154					6.15				166.65	112.09				12.06					37.62	162.37	4.28		
254	Lehrf.				87.10					17				104.55	62.65		4.40							84.15	354.94	46.05		
255	Marktredwitz	11	33.49	10.50	336.60					22.30				400.99	270.79									29.39	78.39	2.78		
256	Neumarkt	2	5.77	5.00	52.60					22.30				81.17										38.30	110.40			
257	Reuscha (Saale)			5	95.45					6.80				110.40	72.10									2542.55	6684.80	310.69		
258	Wittenberg	273	256.26	15	5607.80					470.65	587.02	58.76		6995.49	2668.49	166.80	958.10	92	256.86					27.53	130.21			
259	Wittenberg		7.05	5.00	22.35					16				190.21	16.40	84.28	2							47.70	196.93	20.71		
260	Wittenberg	11	22.59		197.05									219.64	151.23									30.24	56.22			
261	Scheinfeld		12.42		31.60					12.20				56.22	25.98										158.29	675.11	67	
262	Schwandorf	31	168.91	5.50	540.70					25				740.11	287.81				27.23			95.53		100.76	287.36	18.74		
263	Schwanbach	5		5.00	20.70					66.40	1.80	30		306.10	103.90									1140.95	3757.35	137.44		
264	Schwanbach	139	260.14	25.50	3104.10					137.80	19.80	347.45		3894.79	1897.05	15.80	124.75	68	495.80	15				17.52	32.52			
265	Usemannungen		17.52		15									32.52	15									58.62	162.79	3.86		
266	Unterab. rebach	4		5	141.95					18.80				166.65	104.17									294.65	1102.05	53.34		
267	Wittenberg	60	49.64	22.50	1028					54.60				1155.39	638.15		121.65		32.60	15				893.10	2588.20	185.18	117.36	
268	Wittenberg	137	74.19	4.50	2394.25					155.40	64.99	60		2772.33	969.72		551		174.38									
Summa		1178	2314.52	234	22183.53					1590.15	3589.91	600.49		36512.92	12778.37	315.67	2421.23	440	11269.3	30	603.96	11072.56	28789.04	1729.68		118.02		
Bez. Naderborn																												
269	Albigen	8	69.70		159.30					35.30				264.60	100.31		35.10							23	158.11	105.89		
270	Adum (R.)	23	10.46	48.50	4778.60					259.40	21.50			6153.90	3695.74		317.35	100						837.14	4950.23	1203.67		
271	Adum (S.)	36	168.17	4	892.25					37.60	1.20			1103.22	732.62		30.40							182.51	945.53	157.69		
272	Alberingen	35	198.19	18.50	277.50					4.80	1.92			500.85	239.55		12.36							28.49	280.39	220.46		
273	Alteid	32	238.41	1	952.10					49.40				1240.91	532.55		145.50							332.07	1010.12	230.69	75.40	
274	Alfeld	11	94.46		281.30					16.80	1.15			392.71	224.70		12							27	263.70	129.01		
275	Alton	44	13.69	7	850.35					46.10	6.80			1042.94	649.25		72.20							178.83	900.28	142.66		
276	Altenhof	110	46.84	9.50	2780.95					155.4	40.73			3455.22	2078.37		116.65							819.90	3014.92	440.30		
277	Altenhof		5.25		2									58.28	33.18									25.10	56.28			
278	Altenhof	21	207.08	6	528					26.10	2.25			769.71	454.45									127.30	581.75	187.06		
279	Altenhof	3	11.50	3	682.55					24.20	6			702.21	526.58		40							69.18	63.76	66.45		
280	Altenhof	61	104.90	19.50	1150.30					37.50	6.10			1315.29	901		21.30							302.13	1224.43	93.86		
281	Altenhof	16	120.07	1	270.35							413.62		805.52	212.29				413.62					125.69	751.60	59.02		
282	Altenhof	39	268.84	1	920.40					45.60	1.15	2.29		1405.99	649.18		70.60							275.59	1224.37	181.62		
283	Altenhof	79	156.46	2.50	1405.10					51.40				1615.46	1105.26		47.20	44						132.03	953.95	454.28		
284	Altenhof	34	316.95	10.50	956.90					121.85	2.10			1408.25	587.62		126.30	108						120.60	584.34	74.21		
285	Altenhof	25	4.50	1.50	539.95					70.80	3.5			658.5	341.94		29.80	92						202.49	1602.44	547.65		
286	Altenhof	81	410.59	2	1639.70					94.30	4.50			2150.0	1294.20		61.75	44						381.84	1175.98	50.39		
287	Altenhof	50	232.07	10.50	876.90					100	6			1226.37	581.94		212.20							91.95	375.95	220.80		
288	Altenhof	17	227.47	5.00	333.40					35.20				596.75	280.75		3.25											
289	Altenhof	330	2027.27	87.50	7449.20					659.70	165.27	1748.73		12137.67	5677.05	13.20	554.80	188	1748.73					1185.82	9367.67	2770.07		
290	Altenhof	53	77.80	23	669.45					17.10	4.5	849.49		1437.10	569.98		28		640.49					186.55	1425.02	120.08		
291	Altenhof	35	340.31		607.65					55	1.5	15.60		1018.71	449.42		82.50							105.05	636.97	381.74		
292	Altenhof	33	147.91	3.50	783.9					39.60	1.05			977.57	597.39		22.05							182.09	801.53	176.04		
293	Altenhof	40	122.30	6	712.95					56.20	90			895.6	591.03		21							135.36	747.39	151.22		
294	Altenhof	63	239.15	13	1067.40					14.40	7.5			1345.60	859.22		77.30							248.55	1185.07	160.53		
295	Altenhof	94	413.62	16.50	2934.35					130.10	4.95	675.91		3325.47	1499.19		100.55	44	678.91					577.55	2900.21	428.27	84.5	
296	Altenhof	24	212.79	2	450.55					30.20				725.81	329.52		8.40	36						171.02	544.94	180.90		
Summa		1515	5935.90	295	34184.70					2215.10	2720.37	3535.35		48735.97	25755.28	1521	2180.55	724	37197.5					7388.58	39811.36	8927.61	83.85	
Bezirk Bozen																												
297	Altenhof	12	111.35	3.50	394.9					3.50				513.25	268.47		61.05							62.80	392.32	120.96	81	
298	Altenhof	30	183.15	2	476					7.5				661.94	290.96		116.10							28.5	435.56	226.34		
299	Altenhof	30	1.20	12	505.5					30	9.96			560.11	399.39									118.58	517.97	42.14		
300	Altenhof	106	651.23	4	2033.50					57.9	149.35			2596.25	1452.47		323.80	32										

Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 1913.

Einnahmen

Table with columns for item description, 'M' (Mark), and 'S' (Schilling). Items include contributions from 85% of weekly payments, postal contributions, stamps, subscriptions, and interest.

Bilanz

Summary table showing total income (1,803,052.89) and total expenses (491,196.87), resulting in a balance of 1,321,856.02.

Vermögensnachweis

Table showing assets: cash in the central office (1,321,856.02), cash in administrative offices (190,195.12), and total assets as of Dec 31, 1912 (1,200,622.39).

Vorstehende Abrechnung haben wir geprüft und mit den Belegen in Einnahmen und Ausgaben in Uebereinstimmung gefunden. Der Kassenbestand ist uns nachgewiesen.

Berlin, den 24. April 1914.

Die Revisoren:

Names of auditors: Schönefeld, Königsberg; Häuschen, Bochum; Hohmann, Braunschweig.

Der Zentralvorstand:

Names of board members: J. A. Schmidt, H. Vorsitzender; Fr. Jacobi, Kassierer.

Ausgaben

Table with columns for item description, 'M', and 'S'. Categories include: a) Verbandorgane (36,072.58), b) Agitation (114,706.18), c) Unterstützungen (3,397.-), d) Verwaltung (22,000.-), and miscellaneous (481,196.87).

Summa 481 196 87

Allgemeines

Der Altensteiner Nachwächter in der Falle? In Nr. 16 des „Arbeiter“ vom „Sitz Berlin“ wird geschrieben:

„Es bleibt dabei: der christliche Bauarbeiterverband ist für zahlreiche katholische Arbeiter in Ostpreußen die Durchgangsstation zur sozialdemokratischen Bauarbeitergewerkschaft geworden.“

Sollte das der „Berliner“ Arbeitersekretär Kuczinski in Altenstein geschrieben haben, dann fordern wir ihn hiermit auf, uns mit Namen und Zahl der katholischen Bauarbeiter zu dienen, die den christlichen Bauarbeiterverband als Durchgangsstation zum sozialdemokratischen Bauarbeiterverband benutzt haben.

Hat R. die Behauptung nicht selbst aufgestellt, dann erlangen wir die Antwort vom „Arbeiter“, andernfalls was, was wir erklärt haben, auf ihn zurückfällt.

Wirtschaftliche Bewegung

Gesperri sind: Hamm i. W. (Sperrung über das Budgetgesetz Heinrich Küstler wegen Nichtanerkennung des Tarifs). Henrich (Schwarzwald) (Streik der Zimmerer). Plaidt, Saffig und Wiesenheim (Sperrung der familiäre Unternehmer wegen Nichtzahlung des Tariflohnes). Rheinberg (Sperrung über das Plattenwerk Gebr. Schiffer wegen Nichtanerkennung des Tariflohnes). Vachen (Sperrung über das Plattenlegergesetz). H. Rumbach wegen Nichtanerkennung des Tarifs). Hilde (Streik sämtlicher Bauarbeiter zwecks Abschluss des Vertrages). Gelfenkirchen (Hiesenerleger, Sperrung über die Zwischeneinstellung Jakob Weber). Pont-a-Mousson (Streik über die Firma Stül aus Reddingen wegen Nichtzahlung des verfallenen Lohnes). Kreuznach (Streik der Maurer und Baubildarbeiter gegen Durchführung des tarifmäßigen Lohnes). Kaiserslautern (Streik der Erdarbeiter). Eßln (Streik der Dach- und Baulempner). Honnef (Streik der Maurer, Zimmerer und Baubildarbeiter). Löffel (Streik sämtlicher Bauarbeiter zwecks Abschluss eines Tarifvertrages). Pöschel, R. Schlochau (Westpr.) (Streik bei den Unternehmern). Pöschel, Völler, Vogdahn und Kiltan. Rengsdorf, Str. Schlochau (Streik bei dem Baugewerkschaftsbezirk). Schlochau (Streik bei dem Bauunternehmer Aug. Schulz). (Streik der Dachdecker). Zugang ist feingehalten.

Bezirk Bochum.

Rhebe. Daß Unternehmer heute aus freien Stücken den fleißigen Lohn aufbessern, gehört wohl zu den Seltenheiten. Die Rheber Unternehmer dachten am April aber anders als das übrige Unternehmertum. Hier in Stadt und Land, ja im entlegensten Winkel, schneidet die heutige Löhne als die Höchstgrenze der Zahlung, die der Unternehmer neben der Sozialversicherung zu tragen noch imstande sei.

Die Rheber Unternehmer bewiesen, daß ihre Lust noch nicht so gefährdet ist, indem sie alle am 1. April ihren Bauarbeitern eine Lohnaufbesserung von 3 Pf. pro Stunde freiwillig gewährten. Ob das aus Mitleid geschah oder ob andere Motive hierbei mitwirkten, wollen wir dahingestellt sein lassen. Die Tatsache ist nun einmal vorhanden. Den denkenden Bauarbeitern will allerdings der erstere Grund gar nicht einleuchten, weil sie früher nie derartige Lohnänderungen bei ihren Unternehmern wahrnehmen konnten. Vielmehr ist der Gedanke bei ihnen zur Gewissheit geworden, daß einmal die aufsteigende Konjunktur wie auch die Abwanderung der besten Kräfte nach Orten mit höheren Löhnen sowie auch die Furcht vor einer Lohnforderung von seiten der Organisation sie die Lohn-erhöhung hat gewähren lassen. Auch sind sie der Ueberzeugung, daß, wenn keine Organisationen vorhanden wäre, man niemals auch nur einen fleißigen Lohnerrhöhung aus freiem Antrieb gegeben hätte. Dann dürfte auch die Lohnerrhöhung von 2 Pf., die am 1. April in Bocholt in Kraft trat, in dieser Beziehung anregend gewirkt haben. Für das erste hat das Unternehmertum ja seinen Zweck erreicht, indem die noch in der Mehrzahl sich befindlichen Nichtorganisierten für eine geraume Zeit eingeklinkt wurden. „Wir brauchen keinen Verband, was ihr uns eringen wollt, bekommen wir so, es wäre Un- sinn, noch Geld dafür zu opfern.“ so und ähnlich lauten die Antworten dieser Deutschen. Daß die Unternehmer auch ihr möglichstes getan haben, um die Leute von der Organisation fernzuhalten, sei nur nebenbei erwähnt. Triumphieren würden die Unternehmer, wenn es ihnen gelänge, die organisierten Bauarbeiter ebenfalls einzuschließen. Hier bleibt es wohl beim Wunsch. Einen Nichtorganisierten mit 3 Pf. in den Dämmerzustand zu versetzen, damit ein der wichtigsten Meinheitsrechte, das Koalitionsrecht, nicht in ihm geweckt wird, ist schließlich möglich. Für einen aufrechten, organisierten Bauarbeiter jedoch ist diese Lockpreis nicht zugrätig genug. Der Glaube und das Vertrauen auf die Kraft der Organisation ist bei den organisierten Kollegen so stark verankert, daß die Anwendung aller gelben Mittel widerstandslos bei ihnen abprallt. Das Verhalten der Unternehmer beweist uns so recht, daß nur die Furcht vor der Organisation sie zu diesem Schritte zwang. Der Erfolg ist nur durch die Tätigkeit der Organisation am Orte möglich gewesen. Unseren Kollegen von Rhebe aber möchten wir zurufen: Laßt euch durch nichts von dem Unternehmertum irre machen, eure Pflicht für den christlichen Bauarbeiterverband zu tun. Weder eine freiwillige Lohnaufbesserung, und wenn sie noch so groß ist, noch sonstige Versprechungen können uns in der Mitgliedschaft zum christlichen Bauarbeiterverband wankend machen. Durch die freiwillige Lohnaufbesserung hat man uns den Beweis erbracht, daß bei rückgehender Konjunktur der Lohnabzug desto größer sein wird. Jeder organisierte Bauarbeiter von Rhebe muß es als seine vornehmste Aufgabe betrachten, Aufklärung in die Reihen der Nichtorganisierten zu tragen. Für uns muß von jetzt ab die Parole lauten: Und wenn die Unternehmer noch 3 Pf. zulegen, so werden wir keinen Versuch unterlassen, die der Organisation fernstehenden zu gewinnen und die Unternehmer zur tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu zwingen.

Bezirk Eßln.

Honnef. Offizieller Arbeitererrat des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes. Hier in Honnef treibt der sozialdemokratische Bauarbeiterverband offiziellen Arbeitererrat. Unter Tarif

Trockene Wand durch die echten Kosmos-Tafeln. Prospekt Nr. 612a und Muster umsonst. A.W. ANDERNACH, BEUEL A. RHEIN.

ist am 31. März abgelaufen. Trotzdem der sozialdemokratische Bauarbeiterverband in ganz Honnef nur vier Mitglieder zählte, ist der Haupteiter Ruch bereits im Februar von unserer Bezirksleitung in Kenntnis gesetzt, daß die Honnefer Bauarbeiter beschließen hätten, bei der Tarifverneuerung den Honner Tariflohn (6 Pf. Lohn-erhöhung) zu fordern. Es wurde anheingestellt, ebenfalls mit Forderungen an die Arbeitgeber heranzutreten. Ruch versprach, diesbezüglich mit der Zweigvereinsleitung in Bonn, wozu die paar Einzelmitglieder in Honnef geladen, Rücksprache zu nehmen. Irgendwelche Forderungen hat der sozialdemokratische Verband jedoch nicht eingereicht. Hat sich auch nicht bemüht, Verhandlungen herbeizuführen. Dagegen hat der sozialdemokratische Bauarbeiterverband unter der Honnefer Bauarbeitergewerkschaft ein Flugblatt verbreitet, das in demagogischer und unehrlicher Weise gegen unsere Organisation hetzt. Einladungssettel zu einer Versammlung, wozu auch unsere Mitglieder eingeladen waren, enthielten ebenfalls Beheren gegen unsere Organisation. Also alles darauf berechnet, den Honnefer Bauarbeitern ins zu spielen und Dumme einzufangen. Früher einmal unehrlichen Weise glaubten die Unternehmer an dem sozialdemokratischen Verbände eine Stütze zu haben. Infolgedessen schürten die Einigungsverhandlungen. Der sozialdemokratische Verbandsteilung in Köln wurde am 11. April mitgeteilt, daß die Honnefer Bauarbeiter am 13. April jedenfalls den Streik beschließen würden. Inzwischen wurde aber wieder nichts unternommen. Am 14. April wurde der Verbandsteilung in Köln wiederum mitgeteilt, daß zunächst die Sperrung über zwei Geschäfte, die am arbeiten in Druck wären, verhängt sei und dabei auch ein Mitglied ihres Verbandes in Frage käme. Die Unternehmer sperren dann am 15. April alle christlich organisierten Bauarbeiter aus. Da seitens der sozialdemokratisch organisierten Bauarbeiter vielfach geäußert wurde, sie würden nicht mitstreifen, traten jetzt noch einige Honnefer Bauarbeiter dem sozialdemokratischen Verbände bei, um so der Aussperrung bzw. der Arbeitsentziehung zu entgehen. Während nun unsere Kollegen um den Honner Tariflohn kämpften, schloß der sozialdemokratische Bauarbeiterverband unter Führung des Haupteiters Ruch einen Vertrag ab, der ab 1. Juli 1 Pf., ab 1. Oktober 1 Pf., ab 1. April 1915 1 Pf., ab 1. Juli 1915 1 Pf. Lohnerrhöhung vorsieht. Die sozialdemokratischen Bauarbeiter, deren vor der Bewegung nur vier bei Honnefer Unternehmern arbeiteten, arbeiten jetzt infolge Zuzuges mit einer größeren Anzahl als Arbeitswillige. Die Unternehmer erklären, sie hätten den Tarif mit dem sozialdemokratischen Verbände nur als Mittel zum Zweck gebraucht, um so vor höheren Löhnen vorbeizukommen. Was der sozialdemokratische Bauarbeiterverband in Honnef tut, ist offizieller Arbeitererrat des Verbandes. Eine Entschädigung gibt es da nicht. Die Verbandsleitung ist, wie der „Grundstein“ selbst zugibt, von unserer Bezirksleitung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt und ihr trotz der geringen Mitgliederzahl versprochen worden, den sozialdemokratischen Verband nicht auszuscheiden. Ein gemeinsames Arbeiten ist unsererseits nie abgelehnt worden. Die Arbeitswilligen, die der sozialdemokratische Bauarbeiterverband jetzt in Honnef

